

## Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

*Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,*

*nach wie vor gelten im Landkreis Bamberg die Corona-Maßnahmen für die Stufe „Rot“ der Krankenhaus-Ampel. Für die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe ergeben sich allerdings im Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung neue Regelungen, die ab heute in Kraft treten.*

*Ihr Landrat  
Johann Kalb*

### Anpassung der Regelungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe

Zwingend erforderliche und unaufschiebbare **nichttouristische** Beherbergungsaufenthalte sind nach der neuesten Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 16. November 2021 auch von nicht geimpften und nicht genesenen Gäste unter Beachtung der 3G plus-Erfordernisse ab sofort möglich. Diese Gäste müssen bei der Ankunft und sodann alle 72 Stunden einen Testnachweis auf der Basis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Nukleinsäuretests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorlegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV). Bisher galt hier die 2-G-Regelung (Zugang nur für Geimpfte bzw. Genesen).

Als **nichttouristisch** gelten insbesondere Aufenthalte zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken, ebenso aber beispielsweise Aufenthalte für mehrtägige Fortbildungen, Lehrgänge oder Prüfungen und Aufenthalte zum Zweck von Hilfe und Beistand für nahestehende Personen. Auch für diese Aufenthalte gilt die Ausnahme von dem 2G-Erfordernis aber jeweils nur dann, wenn der Aufenthalt zwingend erforderlich und unaufschiebbar ist.

Von der Ausnahme nicht erfasst sind **touristische** Beherbergungsaufenthalte. Für diese gilt weiterhin und stets die 2G-Regelung.

Neuregelungen gelten auch für **minderjährige Schüler**, die das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet haben und regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Bisher galt für diese Gruppe die 2G-Regel in der Gastronomie und der Beherbergung.

Minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet haben und die trotz der bestehenden Impfpflicht noch nicht geimpft und auch nicht genesen sind, wird der Besuch von gastronomischen Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen ermöglicht. Ohne diese Ausnahme könnten geimpfte Eltern nicht zusammen mit ihren nicht geimpften Kindern gastronomische Betriebe besuchen oder Beherbergungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die Änderungen treten am 17. November in Kraft.

### Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar. [www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft](http://www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft)

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: [wifoe@lra-ba.bayern.de](mailto:wifoe@lra-ba.bayern.de).